

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Saarbrücken

Statut über die finanzielle Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in der ambulanten Versorgung

In Kraft getreten am 01.01.2016

Zuletzt geändert 11.04.2025 mit Wirkung zum 01.04.2025



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/d/w) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Dieses Statut dient dem Ziel der Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in der ambulanten Versorgung durch Beteiligung an den Kosten der Weiterbildungsstellen. Es hat die gem. 75a SGB V vom 01.07.2016 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes zur Grundlage. Gemäß der Intention der „Vereinbarung zur finanziellen Förderung der Weiterbildung nach §75a SGB V“ dient die Förderung der späteren Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung und setzt somit die erfolgreiche Facharztprüfung in der Allgemeinmedizin voraus.

§ 1 Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin

Niedergelassene Ärzte, die nach der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Saarland berechtigt sind, Ärzte in Weiterbildung (AiW) für das Fachgebiet Allgemeinmedizin zu beschäftigen, können auf Antrag einen Zuschuss erhalten. Dies gilt auch für niedergelassene Vertragsärzte in Gemeinschaftspraxen, angestellte Ärzte sowie Medizinische Versorgungszentren.

Förderungsfähig ist ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Weiterbilder und einem Arzt in Weiterbildung zum Erwerb einer Facharztbezeichnung. Gefördert werden nur Weiterbildungsabschnitte, welche nach Maßgabe der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung benötigt werden.

§ 2 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Förderbetrages richtet sich nach § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß 75a SGB V. Wird die Beschäftigung zulässigerweise in Teilzeit ausgeübt, wird der Förderbetrag entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig ausgezahlt.
- (2) Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in unterversorgten Gebieten beträgt monatlich 500,00 Euro, in Gebieten mit drohender Unterversorgung monatlich 250,00 Euro. Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle ist entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen. Trifft der Landesausschuss einen Beschluss gem. § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V, wird der Förderbetrag zum 01. des Folgemonats nach der Rechtskraft des Beschlusses erhöht. Analog führt eine Aufhebung des Beschlusses gem. § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V, zur Beendigung der Erhöhung des Förderbetrages zum Ende des Monats.

- (3) Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztägiger Beschäftigung beträgt drei Monate. Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung dies anerkennt. Die Befristung der Förderung orientiert sich an der durch die Ärztekammer des Saarlandes ausgesprochenen zeitlichen Begrenzung der Weiterbildungsbefugnis.
- (4) Die maximale Förderdauer einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung richtet sich nach den Vorgaben der gültigen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes. Weiterbildungsabschnitte, die der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung genügen, werden durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die jeweils zuständige Landesärztekammer für die Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung bestätigt. Im Fall des Nichtbestehens der Facharztprüfung kann der Vorstand der KV Saarland eine finanzielle Förderung der Weiterbildung für weitere sechs Monate bewilligen.

§ 3 Voraussetzung der Förderung und Antragsverfahren

- (1) Der Antrag ist durch den Praxisinhaber schriftlich unter Verwendung des online abrufbaren Antragsformulars zu stellen. Antragsteller kann auch ein Medizinisches Versorgungszentrum sein, bei dem der Arzt in Weiterbildung angestellt ist. In diesem Fall ist der Antrag durch den ärztlichen Leiter des Medizinischen Versorgungszentrums zu stellen.
Ist der weiterbildende Arzt ein angestellter Arzt bei einem Vertragsarzt, ist der anstellende Arzt antragsberechtigt.
- (2) Eine Anstellung kann nur zum 01. oder zum 15. eines Monats erfolgen. Erfolgt eine Anstellung zum 15. eines Monats, werden die Fördermittel für diesen Monat anteilig ausgezahlt.
- (3) Im Rahmen des Antragsverfahrens verpflichtet sich der Arzt in Weiterbildung durch schriftliche Erklärung, den in der Praxis des weiterbildungsbefugten Arztes ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu nutzen. Dem Antrag ist eine Aufstellung der bereits absolvierten Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung, sowie eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des weiterbildungsbefugten Arztes beizufügen.

- (4) Eine finanzielle Förderung ist innerhalb einer weiterbildungsbefugten Praxis für eine volle Weiterbildungsstelle zulässig. Es ist somit möglich, mehrere Stellen zu fördern, solange die Summe der Weiterbildungsstellen nicht die Höhe einer Vollzeitstelle überschreitet.

§ 4 Gewährung der Förderung

- (1) Der weiterbildungsbefugte Arzt, bei Medizinischen Versorgungszentren der ärztliche Leiter, verpflichtet sich monatlich mindestens die Fördersumme als Zuschuss zum Bruttogehalt in voller Höhe, zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung an den AiW zu zahlen.

Nach Ablauf der Weiterbildungszeit hat die weiterbildende Praxis der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland unverzüglich monatsbezogene Nachweise über die Zahlung und die Höhe des vom weiterbildungsbefugten Arztes bezogenen Gehaltes vorzulegen.

- (2) Die Fördersumme wird von der KV Saarland jeweils zum Ende eines Monats der Weiterbildung an die weiterbildende Praxis bzw. an das Medizinische Versorgungszentrum mit der Maßgabe überwiesen, dass die Förderung an den AiW weitergeleitet wird.

Werden der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland Umstände bekannt, die den begründeten Schluss rechtfertigen, dass die Förderung nicht oder nicht in dem gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 erwähnten Umfang an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet wird, ist der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland berechtigt, die Förderung mit sofortiger Wirkung einzustellen und bereits gezahlte Fördergelder ganz oder teilweise von dem weiterbildungsbefugten Arzt bzw. von dem Medizinischen Versorgungszentrum zurückzufordern.

- (3) Der weiterbildungsbefugte Arzt verpflichtet sich, dem Arzt in Weiterbildung ausreichend Zeit zu widmen und ihm Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben.

- (4) Scheidet der Arzt in Weiterbildung vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Praxis aus, hat der Praxisinhaber dies der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland unverzüglich anzuzeigen. Bereits gezahlte Fördergelder sind anteilig ab dem Tag des Ausscheidens des Arztes in Weiterbildung an die Kassenärztliche Vereinigung Saarland zurückzuerstatten.

- (5) Darüber hinaus kann der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland bereits gezahlte Fördergelder vom weiterbildenden Arzt ganz-oder teilweise zurückfordern,

wenn die Weiterbildung nicht oder nicht vereinbarungsgemäß stattfindet bzw. stattgefunden hat (z.B. längere Abwesenheit des Weiterbildungsbefugten Arztes).

§ 5 Geltungsdauer

Dieses Statut tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft und hat Gültigkeit für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V auf Bundesebene.